



fabachem[®]



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Ausstellungsdatum: 2005-07-11

Überarbeitet: 2022-04-20

Druckdatum: 29.08.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens als nachgeschalteter Anwender

1.1. Produktidentifikator
Handelsname:

URINOX
Urinsteinentferner Sauer

REACH-Registrierungsnr.:

nicht relevant (Gemisch)

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
· Gefahrenpiktogramm



GHS05

- Signalwort Gefahr
- Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN zu BESTANDTEILEN

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe
- Handelsname: Phosphorsäuregemisch <25%
- CAS-Nummer: 7664-38-2



Ameisensäure <2,5%
CAS Nr.: 64-18-6



Benzolsulfonsäure <2,5%

CAS-Nummer 98-11-3



H: [302-314](#)

P: [280-301+330+331-305+351+338-309+310](#) ^[2]

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffs / des Gemisches
Ausgangsprodukt für chemische Reaktionen
Hilfsmittel
Lebensmittelzusatz
Düngemittel
Metalloberflächenbehandlung

4. ERSTE HILFE-Maßnahmen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

- nach Einatmen:

Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

- nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

- nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

- nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftezufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.

Bei Metallkontakt Freisetzung von Wasserstoff möglich. (Explosionsgefahr)

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

- Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Berührung mit der Haut, Kleidung, Augen vermeiden.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Neutralisationsmittel anwenden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG und LAGERUNG

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Das Produkt ist nicht brennbar.
Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben. Explosionsgefahr.
 - 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
· Lagerung:
· Anforderung an Lagerräume und Behälter:
Säurebeständigen Fußboden vorsehen.
Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.
Nicht geeignetes Behältermaterial: Aluminium
In Chrom-Nickel-Stahl- oder Kunststofftanks unbeschränkt lagerfähig.
Nicht in Behältern aus Normalstahl, Zink oder Aluminium aufbewahren.
Bei extremer Kälte ist Kristallisation möglich. Durch Kristallisation und Aufschmelzen wird die Phosphorsäure in ihrer Qualität nicht verändert.
· Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.
 - Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Frost schützen.
 - Lagerklasse:
· VbF-Klasse: entfällt
- 38.0.2
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG und PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- 8.1 Zu überwachende Parameter
· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
7664-38-2 Phosphorsäure (50-100%)
MAK Kurzzeitwert: 2 mg/m³
Langzeitwert: 1 mg/m³
- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
· Persönliche Schutzausrüstung:
· Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.
- Handschutz:
Schutzhandschuhe.
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
- Handschuhmaterial
Naturkautschuk (Latex)
Nitrilkautschuk
Butylkautschuk
Handschuhe aus PVC.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.
- Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

9. PHYSIKALISCHE und CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

* ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Hauptbestandteil:

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Allgemeine Angaben

- Aussehen:

Form: flüssig

Farbe: rot

- Geruch: nach Mandeln

- Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: 41,1 °C (1013 hPa; 98-100 % H₃PO)

Siedepunkt/Siedebereich: > 100°C.

Viskosität: 10 im DIN-4-Becher

- Flammpunkt: Nicht anwendbar

- Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

- Dampfdruck bei 20 °C: > 22 hPa

- Dichte bei 20 °C: 1,085 g/cm³

- Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: vollständig mischbar

38.0.2

- 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. STABILITÄT und REAKTIVITÄT

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Metall (Alu, Zink usw.) und Alkali

- 10.2 Chemische Stabilität

- Zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff.

- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. ANGABEN zur TOXIKOLOGIE

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute Toxizität:

- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Oral LD50 1530 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 2740 mg/kg (Kaninchen)

- Primäre Reizwirkung:

- an der Haut: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

- am Auge: Starke Ätzwirkung

- Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

- Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

12. ANGABEN zur ÖKOLOGIE

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität

- Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- Ökotoxische Wirkungen:

- Testart Wirkkonzentration Methode Bewertung

für Fische - mittlere Mortalität pH 3-3,25 (96 h), *Lepomis macrochirus* (ohne Richtlinien) für Wasser-Wirbellose - EC50 (48 h): > 100 mg/L - (OECD 202 - *Daphnia magna*) für Wasserpflanzen:

EC50 (72 h): > 100 mg/L - Wachstumsrate (OECD 201 - *Desmodesmus subspicatus* (Algen))

NOEC (72 h): 100 mg/L - Wachstumsrate (OECD 201 - Desmodesmus subspicatus (Algen))

- Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. HINWEISE zur ENTSORGUNG

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Abfallschlüsselnummer:
52103 nach ÖNORM S 2100
Säuren und Säuregemische, anorganisch
- Entsorgungshinweise:
Chemisch-physikalische Behandlung: geeignet
Biologische Behandlung: nicht geeignet
Thermische Behandlung: nicht geeignet
Deponierung: nicht geeignet
- Europäischer Abfallkatalog
Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.
- Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Tensiden.

14. ANGABEN zum TRANSPORT

* ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer 1805
- ADR, IMDG, IATA UN1805
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- ADR 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
- IMDG, IATA PHOSPHORIC ACID, SOLUTION
- 14.3 Transportgefahrenklassen
- ADR
- Klasse 8 Ätzende Stoffe
- Gefahrzettel 8
- IMDG, IATA
- Class 8 Corrosive substances.
- Label 8
- 14.4 Verpackungsgruppe
- ADR, IMDG, IATA III
- 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Achtung: Ätzende Stoffe
- Kemler-Zahl: 80
- EMS-Nummer: F-A,S-B
- Segregation groups Acids
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode Nicht anwendbar.
- Beförderungskategorie 3 1000 Liter = 1000 Punkte
- Transport/weitere Angaben:
- ADR
- Begrenzte Menge (LQ) 5L

15. VORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Nationale Vorschriften:
- Klassifizierung nach VbF: entfällt
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.
Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Der Grundstoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
· Gefahrenpiktogramme



GHS05

- Signalwort Gefahr
- Gefahrenhinweise
- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Sicherheitshinweise
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P405 Unter Verschluss aufbewahren.
- P501 Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.
- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
· *Daten gegenüber der Vorversion geändert.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefährlicher Arbeitsstoff gemäß § 40 A.Sch.G. (BGB 450/1994) i.g.F. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragsähnliches Rechtsverhältnis.

Im Ingestitionsfall kontaktieren Sie bitte die 0043(0)664 121 57 58 und legen Sie dieses SDB vor.

Dieses Sicherheitsdatenblatt hebt alle anderslautenden Angaben in Beschreibungen und Merkblättern sowie Sicherheitsdatenblättern früheren Datums auf.

Die Firma fabachem Astleithner GmbH haftet aufgrund der Zertifizierung nach ISO 9001 (und ISO 14001) für die sachgemäße Anlieferung und nicht für die Anwendung und die daraus resultierenden Fehler.

Eine entsprechende Einschulung können Sie nach Rücksprache mit einem Vertreter der Firma fabachem jederzeit: Grünes Telefon 0664 121 57 58 oder e-mail: office@fabachem.com

Historie dieses Dokuments

Datum	Status	Änderungsgrund	Autor
29.08.23	Freigegeben	@(gemäß 2001/58/EG) ChemG.-ChemV, ADR, REACH	FA
29.08.23	Freigegeben	ADR	FA



Österreichisches Erzeugnis



